

Die Übernahme einer Bank in Form einer Aktiengesellschaft durch eine Genossenschaftsbank

7. – Unter Genossenschaftsbanken sind sowohl die Volksbanken zu verstehen, die der besonderen Regelung nach Art. 29- 32 des Einheitstextes Nr. 385 von 1993 unterliegen, als auch die, die der Regelung nach Art. 33-37 des selben Bankgesetzes entsprechen. Beide Arten von Banken haben das Wahlrecht pro Kopf, das jedem Gesellschafter eine Stimme sichert, den Zustimmungsvorbehalt und eine Begrenzung des Aktienbesitzes gemein.

Ein Pionier der Volksbanken in Italien war Luigi Luzzati, und diese sind in der Regel größer als die Kreditgenossenschaftsbanken.

Im Ausland sind sie in verschiedenen Ländern verbreitet wie Deutschland, Frankreich und sogar Kanada und Marokko.

Diese Banken sind in der Confederation du Crédit Populaire mit Sitz in Paris vereint.

Die Kreditgenossenschaftsbanken unterliegen der Regelung nach Art. 33-37 des genannten Einheitstextes und unterscheiden sich von den "Volksbanken," weil sie nicht nur über die zuvor genannten Eigenschaften verfügen, sondern auch einen beträchtlichen Anteil an Nettogewinn in auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Fonds einzahlen müssen.

Diese Banken sind meist kleiner als die erstgenannten und besonders in Österreich und Deutschland verbreitet.

Die Bezeichnung "Volksbank" im Firmennamen ist nicht immer ein Synonym für Genossenschaftliche Volksbank nach Art. 29/32 des Einheitstextes von 1993, weil dies häufig nur der Name ist, mit dem der historische Ursprung der Bank bezeichnet wird, die sich im Laufe der Zeit von einer Genossenschaft zu einer Aktiengesellschaft entwickelt hat.

Diese Banken unterliegen von Rechts wegen in allen Dingen der Regelung in Art. 23-25, 24-57 ZGB und haben nichts mit den zuvor genannten Banken und deren Beschränkungen zu tun.

Das Problem, das hier behandelt werden soll, ist, ob eine Volksbank im eigentlichen Sinne eine andere übernehmen kann, die dagegen die Rechtsform und den Aufbau einer Aktiengesellschaft hat.

Zur Zeit der früheren Rechtsvorschrift war das Problem nicht gesetzlich geregelt, da die damaligen Gesetze keine Beschränkung und kein Verbot in diesem Sinne enthielten.

Im gegenteiligen Sinne hatten sich zur Zeit des Gesetzes 127/1971 über die Übernahme einer Bank in Form einer Aktiengesellschaft durch eine genossenschaftliche Volksbank geäußert: OPPO, *Scritti giuridici*, II, Padova, 1994; GALGANO, *Le società*, S. 474; MARASÀ, in *Banca e borsa*, 1997, I, 2503; SERRA, *La trasformazione e la fusione delle società*, in *Trattato* hrsg. v. Rescigno, Torino, 1985, XVII, S. 315; TANTINI, *Trasformazione e fusione delle società*, in *Trattato* diretto da Galgano; CAMPOBASSO, *Diritto commerciale*, 2, *Diritto delle società*, 1955, S. 543; DI SABATO, *Manuale delle società*, Torino, 1995, S. 805. Im Sinne, dass die Übernahme von den Gesellschaftern einstimmig beschlossen werden müsse: COTTINO, *Diritto commerciale*, Padova, 1994, S. 866; CABRAS, *Le trasformazioni*, in *Trattato delle società per azioni* v. Colombo u. Portale, Torino, Bd. VII, S. 147.

In den Sachurteilen schwankte die Rechtsprechung zwischen einem absolutem Verbot (Landger. Neapel, 17. Juli 1989, in *Rep. Foro it.*, 90, *Società*, 898) und der Notwendigkeit einer Zustimmung aller Gesellschafter (Landger. Verona, 11. Juni 1985, in *Foro it.*, 1986, Nr. 2316).

In Ermangelung einer gegenteiligen gesetzlichen Bestimmung haben vor Jahren einige Übernahmen von Banken, die Aktiengesellschaften sind, durch Genossenschaftliche Volksbanken stattgefunden. Dies war etwa bei der s.p.a. Credito Varesino, die zuvor zur Gruppe Ambrosiano-Calvi gehörte, durch die Banca Popolare di Bergamo der Fall, oder auch bei der s.p.a. Industria Gallaratese, die von der Banca Popolare di Lodi übernommen wurde.

2. – Die zuletzt genannte Übernahme, die am 8. Juni 1992 auf Grundlage des Gesetzes 127/1971 stattgefunden hat, ist als zulässig beurteilt worden, obwohl in der Lehre eine andere Meinung vertreten wurde, und diese auch vom Obersten Kassationsgerichtshof im Urteil vom 14. Juli 1997 Nr. 6349, in *Foro it.*, 1998, I, 558 bestätigt wurde.

In diesem Urteil wird in der Begründung unter Punkt 3.2 auf S. 561 allerdings präzisiert, dass der Leitsatz sich ausschließlich auf den Fall dieser Art bezog, weil dieser noch unter das alte Gesetz 127/71 fiel, in dem nichts bestimmt war. Dieses war daher für die Fälle nach Inkrafttreten von Art. 31 Einheitstext 385/93 nicht mehr maßgeblich.

Die Begründung für das zitierte Urteil steht im Gegensatz zu denen, die sich auf Rechtslehre und Rechtsprechung beziehen, welche sich unter der früheren Gesetzgebung entwickelt haben und die sich auf Art. 31 des Einheitstextes 385/93 beziehen. Dieser sollte angeblich eine authentische Auslegung der früheren Gesetzgebung durch den Gesetzgeber sein, im zitierten Urteil wird eine rückwirkende Anwendbarkeit von Art. 31 des neuen Bankgesetzes jedoch abgelehnt.

In der Entscheidung wird also die volle Anwendbarkeit des zitierten Art. 331 nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestätigt.

Im Urteil steht wörtlich: "Eine Feststellung der Rechtmäßigkeit und damit der Gültigkeit des Übernahmebeschlusses muss mit Bezug auf die zum Zeitpunkt dieses Beschlusses (8. Juni 1992) geltenden Gesetze erfolgen, und deshalb sind später erlassene Vorschriften (wie die der Gesetzesverordnung Nr. 481 v. 14. Dezember 1992 und der Gesetzesverordnung Nr. 305 v. 1. September 1993) hier bedeutungslos.

Letztlich wurde in der Entscheidung des Obersten Gerichts bestätigt, dass sein *dictum* durch das Prinzip *tempus regit actum* bestimmt war, und das Gesetz 385/93 erst mit seinem Inkrafttreten anwendbar wurde. Die Entscheidung bestätigte daher, dass die Übernahme einer als Aktiengesellschaft bestehenden Bank durch eine genossenschaftliche Volksbank nicht möglich ist.

Zum selben Schluss muss man kommen, wenn man das Problem aus der Sicht der Reform des Gesellschaftsrechts betrachtet.

Art. 9 der Einführungs- und Übergangsbestimmungen, Abs. B N des Schemas der am 29.-30. September 2002 vom Ministerrat angenommenen Gesetzesverordnung über die Reform des Gesellschaftsrechts, in Art. 223 *terdecies* zitiert, lautet: "Auf Volksbanken und landwirtschaftliche Genossenschaften finden weiterhin die bei Inkrafttreten der Ermächtigungsnorm geltenden Rechtsvorschriften Anwendung."

Das Problem hätte sich vielleicht anders gestellt, wenn für die Volksbanken eine andere Regelung eingeführt worden wäre, in der für diese der Status von Aktiengesellschaften besonderen Rechts mit anderen Rechtsvorschriften als den derzeitigen geschaffen worden wäre.